

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



20

Aktenzeichen / Case Number / N<sup>o</sup> du recours : T 267/86 - 3.2.1

Anmeldenummer / Filing No / N<sup>o</sup> de la demande : 80 106 458.5

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N<sup>o</sup> de la publication : 0 030 602

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zum Spülen von in  
Title of invention: einer programmgesteuerten Waschmaschine  
Titre de l'invention : gewaschener Wäsche

Klassifikation / Classification / Classement : D06F 33/02, D06F 35/00

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 9. Februar 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur :

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet : Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH

Einsprechender / Opponent / Opposant : Miele & Cie GmbH & Co

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Artikel 56, 114 (2), 123 (2)

Kennwort / Keyword / Mot clé : "Erfinderische Tätigkeit (nein) -  
unzulässige Änderung (nein, verspäteter  
Einwand)"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt  
Beschwerdekammern

European Patent  
Office  
Boards of Appeal

Office européen  
des brevets  
Chambres de recours



Aktenzeichen: T 267/86 - 3.2.1

**E N T S C H E I D U N G**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.1  
vom 9. Februar 1988

**Beschwerdeführer:**  
(Einsprechender)

Miele & Cie GmbH & Co  
Postfach 2400  
Carl-Miele-Straße  
D - 4830 Gütersloh (DE)

**Vertreter:**

-

**Beschwerdegegner:**  
(Patentinhaber)

Bosch-Siemens Hausgeräte GmbH  
Hochstraße 17  
D - 8000 München 80 (DE)

**Vertreter:**

-

**Angefochtene Entscheidung:**

Entscheidung der Einspruchsabteilung  
des Europäischen Patentamts vom  
1. Juli 1986, mit der der Einspruch  
gegen das europäische Patent Nr.  
0 030 602 aufgrund des Artikels 102  
(2) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P. Delbecque  
**Mitglieder:** F. Gumbel  
C. Payraudeau

## Sachverhalt und Anträge

- I. Mit Wirkung vom 12. September 1984 wurde auf die am 23. Oktober 1980 angemeldete und am 24. Juni 1981 veröffentlichte europäische Patentanmeldung Nr. 80 106 458.5 das europäische Patent Nr. 0 030 602 mit zwei Patentansprüchen erteilt.
- II. Nachdem die Beschwerdeführerin gegen das Patent Einspruch erhoben hatte mit der Begründung, daß im Hinblick auf den Stand der Technik nach den Druckschriften DE-A- 2 854 148 und US-A- 3 888 269 sowie gemäß einer behaupteten offenkundigen Vorbenutzung eine patentfähige Erfindung nach den Artikeln 52, 54 und 56 EPÜ nicht vorliege, wurde der Einspruch durch Entscheidung der Einspruchsabteilung vom 1. Juli 1986 zurückgewiesen.
- III. Gegen diese Entscheidung legte die Beschwerdeführerin am 11. August 1986 unter gleichzeitiger Bezahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde ein. Die Beschwerdebegründung wurde am 7. November 1986 eingereicht.

Sie vertritt in der Beschwerdebegründung die Auffassung, daß es dem Fachmann durch den Stand der Technik nahegelegt worden sei, die Messung in den im Anspruch 1 genannten Zeitabschnitt zu legen. Sie verweist hierzu, zusätzlich zu den bereits im Einspruchverfahren genannten Entgegenhaltungen, auf die DE-C-1 957 422, welche im Recherchenbericht als korrespondierende Druckschrift zur FR-A- 2 023 381 angegeben ist.

- Die Beschwerdeführerin erhebt ferner in der Beschwerdebegründung erstmals den Einwand, der Anspruch 1 sei bezüglich der Definition des Zeitabschnitts für die

Messung in einer Weise geändert worden, die nicht durch den Inhalt der ursprünglichen Unterlagen gedeckt sei, und verstoße daher gegen Artikel 123 (2) EPÜ.

Sie beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und das Patent zu widerrufen.

- IV. Die Patentinhaberin (Beschwerdegegnerin) trat in ihrem Schriftsatz vom 25. März 1987 den Einwänden der Beschwerdeführerin entgegen. Sie verwies hinsichtlich der ursprünglichen Offenbarung des beanspruchten Zeitabschnitts auf Seite 4, Zeilen 16 bis 24 der ursprünglichen Beschreibung und führte aus, weshalb auch die zusätzlich genannte DE-C- 1 957 422 nicht geeignet sei, den Gegenstand des Anspruchs 1 nahezulegen.

Sie stellt den Antrag, die Beschwerde zurückzuweisen. Beide Beteiligte beantragten ferner hilfsweise, eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.

- V. Nachdem die Beteiligten in einer die Ladung zur mündlichen Verhandlung begleitenden Mitteilung darauf aufmerksam gemacht worden waren, daß die Kammer möglicherweise den Einwand der unzulässigen Änderung als verspätet und sachlich nicht durchgreifend in Ausübung ihres Ermessens gemäß Artikel 114 (2) EPÜ unberücksichtigt lassen wird, stellte der Vorsitzende zu Beginn der mündlichen Verhandlung vom 9. Februar 1988 nach eingehender Erörterung dieser Frage fest, daß dieser Einwand für das weitere Verfahren außer Betracht bleibt.

Beide Beteiligte hielten in der mündlichen Verhandlung ihre bisherigen Anträge aufrecht.

VI. Es gelten mithin die Ansprüche 1 und 2 in der erteilten Fassung. Sie haben folgenden Wortlaut:

1. Verfahren zum Spülen von in einer programmgesteuerten Waschmaschine gewaschener Wäsche in mehreren Spülgängen nacheinander in Abhängigkeit von Ausgangssignalen einer die Spülwasserverschmutzung ermittelnden Messeinrichtung, die beim Ermitteln einer bestimmungsgemäß zulässigen Spülwasserverschmutzung die Programmsteuereinrichtung zum Beenden des Programms veranlaßt, dadurch gekennzeichnet, daß die Messeinrichtung (M) am Ende eines jeden Spülganges für einen begrenzten Zeitabschnitt (T) wirksam geschaltet wird, der durch Bewegen der Trommel und anschließendes Abpumpen der Spüllauge gekennzeichnet ist, und daß zum Beenden des Programms die Programmsteuereinrichtung zum Überfahren der Programmschritte bis zum Abpumpen vor dem letzten Spülgang eingestellt wird.

2. Schaltungsanordnung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 unter Verwendung einer die Verschmutzung des zufließenden Frischwassers und der gebrauchten Spüllauge vergleichenden Messeinrichtung, dadurch gekennzeichnet, daß Schaltmittel (UM) zum Wirksamschalten der Meßeinrichtung (M) vorgesehen sind, die mindestens teilweise in zeitlichem Zusammenhang mit Schaltmitteln (P2) für den Betrieb der Laugenablaufpumpe (LP) arbeiten.

#### Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde entspricht den Artikeln 106 bis 108 sowie der Regel 64 EPÜ; sie ist zulässig.

2. In formaler Hinsicht bestehen gegen die Ansprüche 1 und 2 keine Bedenken. Ihre Gegenstände sind durch den Wortlaut der ursprünglichen Ansprüche in Verbindung mit der Angabe auf Seite 4, Zeilen 18 bis 21 der ursprünglichen Beschreibung, wonach der Zeitabschnitt für die Messung bei hohem Niveau N2 beginnen und beim Abpumpen enden kann, hinlänglich offenbart. Nachdem in der mündlichen Verhandlung festgestellt worden ist, daß der verspätete Einwand der unzulässigen Änderung nach Artikel 123 (2) EPÜ als sachlich unzutreffend in Ausübung des Ermessens gemäß Artikel 114 (2) EPÜ außer Betracht bleibt, bedarf es keines weiteren Eingehens auf diesen Einwand.
3. Zur Frage der Patentfähigkeit ist zunächst festzustellen, daß die Neuheit des Gegenstands des Anspruchs 1 von der Beschwerdeführerin nicht bestritten wurde. Auch die Überprüfung durch die Kammer führte zu dem Ergebnis, daß keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften einschließlich derjenigen, die zwar im Recherchenbericht genannt sind, von der Beschwerdeführerin jedoch nicht aufgegriffen wurden, ein Verfahren mit sämtlichen Merkmalen nach Anspruch 1 zeigt. Dasselbe gilt für die behauptete offenkundige Vorbenutzung.

Von dem nächstkommenden Stand der Technik nach der DE-A-2 854 148 (oder der inhaltsgleichen FR-A- 2 412 638), und zwar in der Variante, bei der durch die Meßeinrichtung veranlaßten Beendigung der Spülung noch ein weiterer Spülgang zur Zugabe von Nachbehandlungsmitteln folgt (siehe Seite 8, letzter Absatz der DE-A- 2 854 148), unterscheidet sich das Verfahren nach Anspruch 1 zumindest durch die Merkmale, daß die Beendigung des Spülprogramms bei Ermittlung der "bestimmungsgemäß zulässigen" Spülwasserverschmutzung erfolgt (bei dem bekannten Verfahren erfolgt die Beendigung schon in einem früheren

Stadium, da die geschätzte Spülwirkung des letzten Spülgangs als Korrekturfaktor berücksichtigt wird) und daß das Überfahren der Programmschritte "bis zum Abpumpen vor dem letzten Spülgang" durchgeführt wird. Die Verfahren nach den übrigen Druckschriften liegen weiter vom Gegenstand des Anspruchs 1 entfernt.

4. Hinsichtlich der im Mittelpunkt sowohl des Einspruchs als auch des Beschwerdeverfahrens stehenden Frage der erfinderischen Tätigkeit ist folgendes zu bemerken:

4.1 Wie bereits vorstehend ausgeführt wurde, wird der nächstkommende Stand der Technik durch die DE-A-2 854 148 (oder die inhaltsgleiche FR-A- 2 412 638) gebildet. Das hieraus bekannte Verfahren kann entweder so durchgeführt werden, daß derjenige Spülgang, bei dem ein bestimmungsgemäßer Wert der Spülwasserverschmutzung gemessen wird, der letzte Spülgang ist (vgl. den Anspruch 2 sowie Seite 5, Absatz 2, der DE-A- 2 854 148) oder es kann noch ein letzter Spülgang vorgesehen sein, bei dem Nachbehandlungsmittel zugegeben werden (vgl. Seite 8, letzter Absatz). Im ersteren Fall handelt es sich um ein Verfahren, das dem Wortlaut des Oberbegriffs des Anspruchs 1 voll entspricht, während bei der zweiten Variante der vorstehend unter Punkt 3 festgestellte Unterschied bezüglich des Verschmutzungsgrades des Spülwassers besteht, bei dem die Beendigung des Spülprogramms veranlaßt wird.

4.2 Ebenso wie beim Gegenstand des Streitpatents geht es bei dem aus den vorstehend genannten beiden Druckschriften bekannten Verfahren im Grundsatz darum, die Spülung automatisch dann zu beenden, wenn der gewünschte Reinheitsgrad erzielt worden ist (siehe Seite 4, Zeilen 24 bis 28 der DE-A-2 854 148). Hierdurch soll Energie ge-

spart und der Wasserverbrauch gesenkt werden. Außerdem soll sichergestellt werden, daß die Spülung auch gründlich genug ausgeführt wird (vgl. Seite 4, Zeilen 18 bis 23 der DE-A).

- 4.3 Bezüglich des Zeitpunktes des Wirksamachtens der Meßeinrichtung ist der DE-A- 2 854 148 zunächst auf Seite 5, Zeile 9 der Hinweis zu entnehmen, daß die Messung "periodisch nach jeder Spülung" vorgenommen werden soll. Dies kann nach Ansicht der Kammer vom Fachmann nicht etwa so aufgefaßt werden, daß die Messung nach Ablauf der gesamten, aus dem eigentlichen Spülen und aus dem anschließenden Abpumpen sich zusammensetzenden Spülgang erfolgen soll - etwa in einem gesonderten Behälter -, wie dies die Beschwerdegegnerin in der mündlichen Verhandlung andeutete, sondern bedeutet, daß die Messung erfolgen soll, wenn die eigentliche Spülung beendet ist, also spätestens während des Abpumpens des Spülwassers. Diese Interpretation wird durch die Angabe auf Seite 6, Zeilen 3 bis 10 der DE-A- 2 854 148 bestätigt, wonach die Messungen, Speicherungen und Ausrechnungen der Differenzen "im Laufe jeder Spülung" ausgeführt werden. Schließlich wird auf Seite 6, Zeile 22 und Seite 8, Zeile 26 konkret die Ausführungsform erwähnt, bei der die Leitfähigkeit des auslaufenden Spülwassers gemessen wird, d.h. die Messung erfolgt während des Abpumpens, wie dies auch gemäß den Figuren 1 und 2 des Streitpatents der Fall ist. Geht man davon aus, daß üblicherweise während des Abpumpens, zumindest aber während der Anfangsphase des Abpumpvorgangs, eine Trommeldrehung stattfindet, wie dies von der Beschwerdegegnerin bestätigt wurde, erfolgt jedenfalls auch bei der vorgenannten Ausführungsform des bekannten Verfahrens die Messung "am Ende des Spülgangs", und zwar für einen begrenzten Zeitabschnitt, der durch Bewegen der Trommel und anschließendes Abpumpen gekennzeichnet ist.

- 4.4 Zusammenfassend ergibt sich somit, daß die sich auf den Zeitabschnitt der Messung beziehenden Merkmale vom Fachmann aus dem Inhalt der DE-A- 2 854 148 als bekannt entnehmbar sind, auch wenn sie dort nicht wörtlich übereinstimmend beschrieben sind, und daher zur Stützung der erfinderischen Tätigkeit nichts beitragen können.
- 4.5 In diesem Zusammenhang ist ergänzend darauf hinzuweisen, daß der Fachmann, der aus der DE-A- 2 854 148 außerdem den allgemeinen Hinweis erhält, die Messung "nach einer gewissen Zeitspanne" (Seite 7, letzter Satz) nach Beginn jeder Spülung vorzunehmen, auch auf Grund allgemeiner Überlegungen zu dem Ergebnis kommen würde, den Meßzeitpunkt an das Ende des Spülganges zu legen und nicht etwa an den Anfang, da es auf der Hand liegt, daß er zu diesem Zeitpunkt wegen der fehlenden Durchmischung noch keinen verlässlichen Wert für die Spülwasserverschmutzung erhalten kann. Auch aufgrund dieser Überlegungen würde er daher zu einem Zeitabschnitt für die Messung am Ende der eigentlichen Spülung gelangen, der entsprechend dem Wortlaut des vorliegenden Anspruchs 1 "durch Bewegen der Trommel und ausschließendes Abpumpen der Spüllauge" gekennzeichnet ist.
- 4.6 Der hierzu seitens der Beschwerdegegnerin in der mündlichen Verhandlung vertretenen Ansicht, die DE-A- 2 854 148 sei hinsichtlich des Zeitpunktes der Messung derart widersprüchlich und insgesamt unklar, daß durch sie der im vorliegenden Anspruch 1 angegebene Zeitabschnitt nicht nahegelegt werden können, kann sich die Kammer aus den oben dargelegten Gründen nicht anschließen. Auch das Vorbringen, wonach der in Fig. 1 des Streitpatents dargestellte schraffierte Bereich für den Zeitabschnitt der Messung schematisch übertrieben

dargestellt sei, in Wirklichkeit jedoch die Messung innerhalb von maximal einer Sekunde erfolge, so daß auch bei dem bevorzugten Wirksamschalten des Meßgeräts zusammen mit dem Einschalten der Laugenpumpe wegen deren verzögerter Pumpwirkung entsprechend dem Wortlaut des Anspruchs 1 die Messung bei bewegter Trommel und anschließendem Abpumpen erfolge, kann - sofern hierdurch die Auswahl eines ganz spezifischen Zeitabschnitts geltend gemacht werden soll - zur Stützung der erfindersischen Tätigkeit nichts beitragen. Zum einen ist dieser Sachverhalt in den Anmeldungsunterlagen nicht offenbart (und im übrigen auch in der Streitpatentschrift nicht erwähnt), zum anderen ist der durch den Wortlaut des Anspruchs 1 definierte Schutzbereich nicht auf einen derartigen, in der Darstellung nach Fig. 1 des Streitpatents unmittelbar im Bereich der rechten oberen Ecke jedes Spülgangs befindlichen Zeitabschnitt beschränkt, sondern umfaßt Zeitabschnitte unbestimmter Länge, die in der Darstellung gemäß Fig. 1 bereits im horizontalen Bereich oder erst unterhalb des oberen rechten Eckpunktes im Verlaufe des Abpumpvorgangs beginnen können (siehe auch die in Spalte 3, Zeilen 14 bis 17 der Streitpatentschrift angegebenen beiden Alternativen).

- 4.7 Hinsichtlich des zweiten kennzeichnenden Merkmals, nämlich des Überfahrens von weiteren Spülgängen bis zum Abpumpen vor dem letzten Spülgang, wird von der Beschwerdegegnerin selbst eingeräumt, daß es sich hierbei um eine Maßnahme handelt, die an sich bei Waschmaschinenprogrammen bekannt ist (vgl. Seite 3, Abs. 3 der Stellungnahme der Patentinhaberin, eingegangen am 27. November 1985). Von der Beschwerdeführerin wurde hierzu eine offenkundige Vorbenutzung geltend gemacht, aus deren Unterlagen dieses Merkmal im Prinzip ebenfalls zu entnehmen ist.

- 4.8 Entsprechend den Angaben der Beschwerdegegnerin in ihrer am 27. November 1985 eingegangenen Stellungnahme zum Einspruch, Seite 3, letzter Absatz kommt diesem Merkmal in erster Linie die Bedeutung zu, nach Abschluß der Messung einen weiteren Spülgang zur Verfügung zu haben, bei dem eventuelle Nachbehandlungsmittel (Weichspülmittel) zugegeben werden können, ohne das Meßergebnis zu verfälschen. Gerade dieser Gesichtspunkt ist aber auch schon in der DE-A- 2 854 148 auf Seite 8, letzter Absatz angesprochen. Auch dort wird empfohlen, der letzten Messung noch einen weiteren, messungsfreien Spülgang folgen zu lassen, bei dem ein Nachbehandlungsmittel zugesetzt werden kann. Die Tatsache, daß dort im Unterschied zu dem Verfahren nach dem Streitpatent die Spülwirkung dieses letzten Spülgangs als Korrekturfaktor bei der letzten Messung berücksichtigt wird, ändert nichts an der generellen Lehre, einen messungsfreien letzten Spülgang anzuschließen. In Befolgung dieser Lehre dürfte es sich zwangsläufig ergeben, daß im Grundprogramm vorgesehene weitere Spülgänge übersprungen bzw. ausgelassen werden.
- 4.9 Auch der für das vorstehend genannte zweite kennzeichnende Merkmal geltend gemachte weitere Effekt, nämlich die Erhöhung des Spülerfolgs durch Nachschalten eines weiteren vollständigen Spülgangs, ist nach Ansicht der Kammer nicht geeignet, etwas zu einer positiven Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit beizutragen. Es liegt auf der Hand, daß man eventuelle Meßungenauigkeiten durch Nachschalten eines "Sicherheitsspülgangs" kompensieren kann, allerdings unter Inkaufnahme eines zusätzlichen Energie- und Zeitaufwands. Im übrigen spricht die DE-A- 2 854 148 im letzten Absatz der Beschreibung auch diesen Gesichtspunkt an, indem sie auf die Möglichkeit hinweist, über ein sog. "Sicherstellungsprogramm" dafür zu sorgen,

daß immer eine Mindestanzahl von Spülgängen vorhanden ist.

4.10 Aus den dargelegten Gründen kommt die Kammer zu dem Ergebnis, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit nach Artikel 56 EPÜ beruht und daher nicht patentfähig ist (Artikel 52(1) EPÜ). Er kann daher keinen Bestand haben.

5. Dasselbe gilt für den auf eine Schaltungsanordnung zur Durchführung des Verfahrens nach Anspruch 1 gerichteten Anspruch 2. Im Hinblick auf den vorstehend besprochenen Stand der Technik nach der DE-A- 2 854 148, bei dem ebenfalls gemäß einer Ausführungsform die Messung bei auslaufender Spüllauge, d.h. während des Abpumpens erfolgt, dürfte es im Bereich fachmännischer Überlegungen gelegen haben, die betreffenden Schaltmittel "mindestens teilweise" in zeitlichem Zusammenhang mit den Schaltmitteln für die Laugenablaufpumpe arbeiten zu lassen. Die Beschwerdegegnerin hat im übrigen keine Ausführungen zur selbständigen Patentfähigkeit des Gegenstandes des Anspruchs 2 gemacht.

Außerdem kann die Kammer über die vorliegenden Anträge nur als Ganzes entscheiden. Der Anspruch 2 muß auch aus diesem formalen Grund das rechtliche Schicksal des Anspruchs 1 teilen.

**Entscheidungsformel**

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Das europäische Patent Nr. 0 030 602 wird widerrufen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

P. Delbecque